



Sangerhausen, 27.08.2020

Beschlussvorlage

BV/047/2020

Erarbeiter: FD Stadtplanung	Erstellt am: 03.08.2020
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: nicht öffentlich

Gegenstand:

Aufhebung der naturschutzrechtlichen Auflage (Bau einer Hamsterzuchtstation) im B-Plan 36 "Erweiterung Wasserschluff"

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 44 BNatSchG
2. § 43 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA
3. § 44 VwVfG
4. § 51 VwVfG

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	12.08.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land- und Forstwirtschaft	09.09.2020
Hauptausschuss	16.09.2020
Stadtrat	17.09.2020

Begründung:

Die Mifa GmbH hat einen neuen Produktionsstandort benötigt, um weiterhin konkurrenzfähig zu sein. Die Mifa AG hatte zuvor Insolvenz anmelden müssen, wurde aber durch einen Investor übernommen. Die Mifa GmbH stellte den größten Arbeitgeber der Stadt Sangerhausen dar. Es bestand somit der politische Wille, die Mifa GmbH am Standort Sangerhausen zu halten und ihr zu ermöglichen, konkurrenzfähig zu produzieren.

Daher wurde das bestehende Gewerbegebiet „An der Wasserschluff“ erweitert. Hierbei gab es artenschutzrechtliche Probleme, da auf der Erweiterungsfläche eine Feldhamsterpopulation vermutet wurde. Aufgrund des Zeitdrucks konnte der Winterschlaf der Feldhamster nicht abgewartet werden, um die Tiere umzusiedeln, so dass die Gefahr bestand, dass diese bei den Erdarbeiten getötet werden. Die Stadt Sangerhausen hat deshalb im Jahr 2015 eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG beim Landkreis Mansfeld-Südharz beantragt.

Dem Ausnahmeantrag der Stadt Sangerhausen lag unter anderem ein von der ÖKOTOP GbR erarbeitetes Konzept zum Umgang mit dem Feldhamster zugrunde.

Das Konzept sieht vor, dass Ausgleichsflächen im Verhältnis von 1:3 zu schaffen sind. Das bedeutet drei Flächen je 10 ha. Ziel ist es nach dem Konzept, dass sich auf den drei

Ausgleichsflächen eine Bestandsdichte von mehr als 4 belaufenen Bauen/ha einstellt. Auf Fläche 1 und 3 ist eine Steigerung der Dichte von unter 1 Bau/ha auf 4 Baue/ha und auf der Fläche 2 von 2 Baue/ha auf 4 Baue/ha vorgesehen. Um diese Ziele sicher zu erreichen, sieht das Konzept den Bau einer Hamsterzuchtstation vor.

Die Kosten für die Errichtung der Hamsterzuchtstation setzt das Konzept mit 0,5 bis 0,8 Mio. € an. Die laufenden Kosten werden mit circa 100.000 € bis 125.000 € pro Jahr geschätzt.

Mit Bescheid vom 23.12.2015 erteilte der Landkreis Mansfeld-Südharz die Ausnahme.

Eine Bedingung ist der Bau und die Betreuung dieser Hamsterzuchtstation. Der Bescheid ging im Rahmen einer worst-case-Betrachtung davon aus, dass auf der Gesamtfläche des Bebauungsplans ca. 100 Feldhamster leben. Eine weitere Bedingung lautete:

„Die zur Bestandsstützung erforderliche, noch zu errichtende Zuchtstation muss bis zum 01.05.2016 in Betrieb genommen werden.“

Die Verpflichtung zur Errichtung der Zuchtstation wurde wie folgt begründet:

„Zur Wahrung der Eingriffsneutralität sind des Weiteren langfristig höhere Bestandsdichten auf den geplanten Hamsterschonflächen erforderlich. Um die anvisierten Bestandszahlen zu erreichen und damit die Wirksamkeit der Ausgleichsflächen zu gewährleisten, sieht das Feldhamsterkonzept als zweite wesentliche Voraussetzung die Errichtung einer Zuchtstation vor. Die Stadt Sangerhausen stellt hierfür die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Zuchtstation soll unter der Trägerschaft des BUND Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. und unter wissenschaftlicher Begleitung der ÖKOTOP GbR sowie unter Mitwirkung der Zoologischen Garten Halle GmbH betrieben werden.

Bei der Errichtung der Halle wurden zwei Feldhamster geborgen. Sie waren aber für die Zucht nicht geeignet, da es sich zum einen um zwei Männchen handelte und zum anderen die Tiere genetisch nicht geeignet waren.

Die Hamsterzuchtstation wurde bislang nicht errichtet. Eine Baugenehmigung liegt vor. Weiterhin liegt ein Fördermittelbescheid über 90% der förderfähigen Errichtungskosten vor. Für weitere infrastrukturelle Maßnahmen, welche Bestandteil dieses Fördermittelbescheides sind, erfolgte bisher trotz Fördermittelabruf keine Auszahlung, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Finanzierung der Errichtung einer Hamsterzuchtstation nicht gesichert ist. Es ist anzunehmen, dass die Kosten für die Errichtung zwischenzeitlich auf mindestens 1 Mio. € gestiegen sind. Die Gesamtinvestition einschließlich der Unterhaltungskosten beläuft sich daher nach heutigem Stand auf mindestens 2,25 Mio. €.

Ein zwischenzeitlich erstelltes Rechtsgutachten der DOMBERT Rechtsanwälte Part mbB, Potsdam kommt zu dem Schluss, dass die Anordnung der Errichtung einer Hamsterzuchtstation von Anfang an rechtswidrig war. Die Voraussetzungen für die Rücknahme der Auflage Nr. 2.7 und der weiteren Auflagen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem der Hamsteraufzuchtstation stehen, liegen somit vor. Es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Antrag auf Rücknahme der rechtswidrigen Auflagen. Die Erfolgsaussichten sind als offen zu beurteilen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beauftragt den Oberbürgermeister, einen Antrag auf Rücknahme der Auflage Nr. 2.7 zum Bescheid vom 23.12.2015 bzw. der mit der Errichtung und dem Betrieb der Hamsterzuchtstation im Zusammenhang stehenden Auflagen beim Landkreis Mansfeld-Südharz zu stellen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung